

# **BVGer A-1275/2011 vom 20. September 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1275\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1275_2011)

FR: TAF A-1275/2011 du 20 septembre 2012

IT: TAF A-1275/2011 del 20 settembre 2012

## **Regeste**

Hochspannungsleitungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerden im Verfahren A 1275/2011 und A 1304/2011 betreffen zwei direkt aufeinander folgende Abschnitte derselben Leitungen. Im Rahmen der Instruktion hat sich gezeigt, dass sich zumindest teilweise die gleichen Rechtsfragen stellen sowie ein enger sachlicher Zusammenhang und eine gewissen Abhängigkeit zwischen den beiden Plangenehmigungsverfügungen bestehen. Es rechtfertigt sich deshalb, die beiden Verfahren unter der Verfahrensnummer A-1275/2011 zu vereinigen und über die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu befinden (vgl. BGE 133 IV 215 E. 1, 128 V 192 E. 1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 438/2009 vom 8. März 2011 E. 1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.17).

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und eine Vorinstanz gemäss den Art. 33 oder 34 VGG entschieden hat. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist hier nicht gegeben und das BFE ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 3**

Zur Erhebung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden 1 bis 4, 7 und 10 bis 12 haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und erfüllen damit die erste Voraussetzung bezüglich der Beschwerdelegitimation.

##### **E. 3.1.1**

Die Beschwerdegegnerin 1 bestreitet die Legitimation der Beschwerdeführerinnen 5 und 6: Die damalige Einsprache sei nur von L. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ unterzeichnet gewesen, nicht aber von der Beschwerdeführerin 6. Im Zeitpunkt der Einsprache habe die Beschwerdeführerin 6 und L. \_\_\_\_\_ eine Erbengemeinschaft gebildet und sie seien Gesamteigentümer des fraglichen Grundstücks gewesen. Gesamteigentümer müssten jedoch gemeinsam handeln. Da zudem eine Erbengemeinschaft nicht parteifähig sei, müsse jedes Mitglied das Rechtsmittel selbst einlegen. Die Beschwerdeführerin 5 ist Alleinerbin von L. \_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin 6 macht geltend, sie hätte sich an den vorinstanzlichen Einspracheverhandlungen beteiligt und ihre Legitimation sei nie bestritten worden, sie sei daher legitimiert.

### **E. 3.1.2**

Die Beschwerdeführerin 6 hat selbst keine Einsprache erhoben, obschon ihr dies möglich gewesen wäre. Soweit sie im vorinstanzlichen Verfahren aufgetreten ist, ist sie als Vertreterin eines der Einsprecher zu betrachten. Dass dabei für Familienangehörige gerade in Verfahren mit zahlreichen Beteiligten keine Vollmacht oder dergleichen verlangt wird, ist nicht zu beanstanden. Eine Beteiligung im vorinstanzlichen Verfahren als Vertreter genügt jedoch nicht, um in eigenem Namen Beschwerde zu führen. Die Beschwerdeführerin 6 ist daher nicht zur Beschwerde legitimiert. Zu prüfen bleibt daher, ob die Beschwerdeführerin 5 legitimiert ist und aus diesem Grund auf die gemeinsame Beschwerde einzutreten ist. Gemäss Rechtsprechung genügt es für die Bejahung der Zulässigkeit einer Beschwerde, wenn zumindest ein Beteiligter legitimiert ist, insbesondere wenn die Beschwerdeführenden gemeinsam auftreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 1998 E. 2, publiziert in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 101/2000 S. 83 ff.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 2.3 und A-1156/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 1.1). Als Alleinerbin tritt die Beschwerdeführerin 5 in die Rechtsstellung von L. \_\_\_\_\_ ein. Aus der Auskunft des Grundbuchamtes Thalwil vom 27. Mai 2011 (Beilage 4 der Beschwerdegegnerin) ergibt sich, dass die Liegenschaften 2001 einer Erbengemeinschaft, bestehend aus der Beschwerdeführerin 6 und L. \_\_\_\_\_, gehörte und in deren Gesamteigentum stand. Bei Gesamthandverhältnissen, wie es eine Erbengemeinschaft ist, besteht eine notwendige Streitgenossenschaft und die Streitgenossen dürfen die Rechtshandlungen nur gemeinsam und übereinstimmend vornehmen (Huber Said/Marantelli-Sonanini Vera, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [nachfolgend: VwVG Praxiskommentar], Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 6 N 11). Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt, noch ist eine Ausnahme gegeben, bei der ein Streitgenosse selbständig Parteirechte ausüben kann. Auch die Beschwerdeführerin 5 ist deshalb nicht zur Beschwerdeführung befugt. Auf die gemeinsame Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 5 und 6 ist daher nicht einzutreten und auch die Vorinstanz hätte auf ihre Einsprachen nicht eintreten dürfen.

### **E. 3.1.3**

Ob die Einzelrechtsnachfolge der Beschwerdeführenden 8 und 9 durch den Erwerb der Liegenschaft des Beschwerdeführers 7 für die Legitimation zur Beschwerde ausreichend ist, kann offen bleiben, da sie ihre Beschwerde gemeinsam mit den Beschwerdeführenden 7 und 10 bis 12 erheben.

### **E. 3.2**

Als schutzwürdig im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG gelten rechtliche, aber auch bloss tatsächliche Interessen. Wer Beschwerde führt, muss stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten Beziehung zum Streitgegenstand stehen. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführenden durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Populärbeschwerde ausschliessen. Ihnen kommt deshalb dann eine ganz besondere Bedeutung zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter den Entscheid anfechtet. Ist auch in einem solchen Fall ein unmittelbares Berührtsein, eine spezifische Beziehungsnähe gegeben, so hat der Beschwerdeführende ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse daran, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben oder geändert wird (BGE 135 II 172 E. 2.1, BGE 131 II 587 E. 2.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 954/2009 vom 1. Juli 2010 E. 2.2 und A-1182/2009 vom 8. Oktober 2009 E. 1.3.1; vgl. auch Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.67 mit Hinweisen; Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG-Kommentar], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 48 Rz. 18 ff.). Bei Bauvorhaben muss insbesondere eine räumliche Nähe zum Streitgegenstand gegeben sein. Die besondere Betroffenheit ist zu bejahen, wenn vom Betrieb der projektierten Anlage mit mindestens grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen - namentlich Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche, Licht oder elektromagnetische Strahlung - ausgehen, die auf dem Grundstück des oder der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Art und Intensität deutlich wahrnehmbar sind oder ein besonderer Gefahrenherd mit erhöhten Risiken für die Anwohner geschaffen wird, denen die Beschwerdeführenden auf Grund der räumlichen Nähe speziell stark ausgesetzt sind (Urteil des Bundesgerichts 1E.10/2006 vom 6. Juli 2006 E. 1.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-438/2009 vom 8. März 2011 E. 3.2 und A-7365/2009 vom 9. November 2010 E. 2.2).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführenden 1, 3, 4, sowie 8 bis 12 sind Eigentümer von einem oder mehreren Grundstücken, über die die geplante Stromleitung führen wird, der Beschwerdeführer 7 ist Nutzniesser einer solchen Liegenschaft. Sie müssen hierzu Durchleitungsrechte gewähren oder sich enteignen lassen. Ihre Beziehungsnähe ist damit offensichtlich gegeben. Der Beschwerdeführer 2 ist Eigentümer eines Grundstücks, das an dasjenige grenzt, auf dem das Abspanngerüst vorgesehen ist. Auch seine Beziehungsnähe und Betroffenheit im unter E. 3.2 dargelegten Sinn ist gegeben. Die Beschwerdeführenden verfügen damit über die erforderliche Beziehungsnähe und Betroffenheit.

### **E. 3.4**

Das Beschwerderecht nach Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG ist auf Private zugeschnitten. Auf die Bestimmung kann sich jedoch auch ein Gemeinwesen stützen, soweit es gleich oder ähnlich berührt ist wie ein Privater (BGE 134 II 45 E. 2.2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 8386/2010 vom 1. Dezember 2011 E. 1.2.1). Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn seine vermögensrechtlichen Interessen berührt sind. Darüber hinaus ist das Gemeinwesen beschwerdebefugt, wenn es in hoheitlichen Befugnissen betroffen ist und ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (BGE 127 II 32 E. 2d mit Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1813/2009 vom 21. September 2011 E. 2.2.2 und A-3386/2008 vom 6. Februar 2009 E. 2.1.3; Marantelli-Sonanini/Huber, VwVG Praxiskommentar, Art. 48 N 21). Das Gemeinwesen wird auch zur Beschwerde zugelassen,

wenn es um spezifische öffentliche Anliegen wie den Schutz der Einwohner vor Immissionen geht (BGE 136 I 265 E. 1.4, BGE 123 II 371 E. 2c mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 6594/2010 vom 29. April 2011 E. 1.2). So werden Gemeinden als legitimiert erachtet, in Plangenehmigungsverfahren nach Bundesrecht öffentliche Interessen geltend zu machen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1899/2006 vom 11. Februar 2010 E. 2.4). Auch die Beschwerdeführerin 3 ist demzufolge beschwerdeberechtigt, sowohl als Grundeigentümerin als auch als Gemeinwesen im Bereich der spezifischen öffentlichen Anliegen.

### **E. 3.5**

Alle Beschwerdeführenden haben ihre Beschwerden form- und fristgerecht eingereicht (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Ausser auf die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 5 und 6 ist auf die Beschwerden daher einzutreten.

### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid mit voller Kognition. Die Beschwerdeführenden können neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; vgl. auch: Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.149). Das Bundesverwaltungsgericht hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und das massgebende Recht anzuwenden. Es ist dabei nicht an die Begehren der Parteien und deren rechtliche Überlegungen gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1632 f.).

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer 2 rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem er nie in ein Standortdatenblatt und eine planmässige Darstellung des Abspanngerüsts und der geometrischen Anordnung der Leiter für das geplante Abspanngerüst zu Gesicht bekommen und dazu habe Stellung nehmen können. Dadurch sei ihm die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung verunmöglicht worden.

### **E. 5.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und umfasst verschiedene Teilgehalte, so das Recht auf Information über den Verfahrensausgang, die Möglichkeit, sich zu äussern bevor entschieden wird und dabei angehört zu werden, das Recht auf Akteneinsicht sowie auf einen begründeten Entscheid (BGE 136 I 265 E. 3.2, BGE 135 II 286 E. 5.1, jeweils mit Hinweisen; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.84 ff.; Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz: Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008, S. 846 ff.). Das Recht auf Akteneinsicht als Partei während eines hängigen Verfahrens ist in Art. 26 ff. VwVG geregelt und umfasst insbesondere Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden, alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Art. 26 Abs. 1 VwVG). Das Recht auf Akteneinsicht setzt regelmässig ein entsprechendes Gesuch der Partei voraus (Stephan C. Brunner, in: VwVG-Kommentar, Rz. 44 zu Art. 26). Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für Stark- und Schwachstromanlagen ist zudem das Gesuch während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und in den amtlichen

Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren (Art. 16d Abs. 2 EleG). Der Gehörsanspruch ist nach feststehender Rechtsprechung formeller Natur. Daraus folgt, dass seine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde grundsätzlich zur Aufhebung des mit dem Verfahrensmangel behafteten Entscheids führt (BGE 135 I 279 E. 2.6.1 mit weiteren Hinweisen, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 4597/2009 vom 17. Juni 2010 E. 2.5.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 986 f.).

### **E. 5.2**

In den Vorakten finden sich u.a. ein Grundriss des Abspanngerüsts im Massstab 1 zu 200 vom 17. Oktober 2000 (act. 1473), ein Schnitt 1:100 vom 17. Oktober 2000 (act. 1472), ein Situationsplan 1:1000 vom 2. November 2000 (act. 1494) und ein Längenprofil 1:1000/200 vom Januar 2001 (act. 1484). Diese Dokumente haben demnach bereits während der öffentlichen Auflage, die vom 17. September bis 16. Oktober 2001 dauerte, vorgelegen. Sie bilden Bestandteil des Gesuchs und es besteht kein Hinweis darauf, dass diese Dokumente nicht öffentlich aufgelegt worden sein sollten, noch wird dies vom Beschwerdeführer 2 geltend gemacht. Aus diesen Plänen ist ersichtlich, dass die Leiterseile 380 kV und 220 kV von Mast 63 herkommend, das Abspanngerüst auf einer Höhe von 16 m über Boden, die 132 kV Leiterseile 10 m über dem Boden erreichen. Die Leiterseile enden in 8.95 m bzw. 4.95 m hohen Kabelendverschlüssen, die je 2.5 m hinter dem entsprechenden Abspanngerüst stehen. Ferner ist dargestellt, aus welcher Richtung die Leiter kommen sowie dass das Gelände umzäunt wird, wobei der minimale Abstand zwischen dem Abspanngerüst und dem Zaun 6 m, zwischen den Endverschlüssen und dem Zaun demnach 3,5 m beträgt. Dass der Beschwerdeführer 2 Einsicht in diese Dokumente ausserhalb der öffentlichen Auflage verlangt hätte und ihm diese verweigert worden wäre, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Insofern erweist sich die Rüge, es sei das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers 2 verletzt worden, als unbegründet. Da es sich zudem um öffentlich aufgelegte Dokumente handelt, stellt sich die Frage einer allfälligen Informationspflicht der Behörden über den Eingang neuer, für den Entscheid zu berücksichtigender Dokumente nicht.

### **E. 5.3**

Einsicht kann selbstredend nur in existierende Dokumente gewährt werden. Aus dem Akteneinsichtsrecht folgt daher für die Behörden die Pflicht, Akten zu führen und festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidwesentlich sein kann. Sie haben inhaltlich richtig und vollständig zu sein, müssen also alle relevanten Elemente enthalten und genügend detailliert sein (BGE 130 II 473 E. 4.1; Brunner, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 26). Ein Standortdatenblatt für das Haus des Beschwerdeführers 2 existiert nicht. Für welche Orte Standortdatenblätter zu erstellen sind und für welche nicht, ergibt sich aus dem einschlägigen Recht, hier insbesondere aus der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710). Hierzu ist festzustellen, dass die Freileitung vor den Grundstücken des Beschwerdeführers 2 endet und sich dort somit keine solchen Anlagen befinden, dass sein Haus mehr als 50 m vom Abspanngerüst entfernt ist und dass im vorinstanzlichen Verfahren und Entscheid die Einhaltung der NISV insbesondere vom BAFU als Fachbehörde thematisiert, geprüft und bejaht worden ist. Auch gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht hat das BAFU die Rügen, die die nichtionisierende Strahlung betreffen - und damit auch diejenigen des Beschwerdeführers 2 - geprüft, am 24. Juni 2011 ausführlich Stellung genommen und die Einhaltung der Werte erneut bestätigt. Bei dieser Ausgangslage erscheint der Verzicht auf weitere Berechnungen

als zulässig. Die Vorbringen des Beschwerdeführers 2 sind somit bereits im vorinstanzlichen Verfahren gehört worden, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt.

## **E. 6**

Die Beschwerdeführenden 1 sowie 3 und 4 rügen, es seien kein Sachplanverfahren bzw. kein sog. SÜL-Check durchgeführt worden. Verschiedentlich wird auch der Bedarf an der Leitung bestritten. Die angefochtene Verfügung äussert sich nicht zum Sachplanerfordernis bzw. zum Verzicht darauf. In ihrer Vernehmlassung vom 7. Juni 2011 räumt die Vorinstanz ein, dass im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) für das Vorhaben ein SÜL-Check vorgesehen sei. Gestützt auf eine summarische Prüfung sei sie zum Schluss gelangt, dass kein Sachplanverfahren nötig sei, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt seien. Weiter führt die Vorinstanz aus, sie habe sich in ihrer Verfügung nicht zum SÜL-Check geäussert, weil dieser Punkt nie vorgebracht worden sei. Im Vorverfahren von 1991 bis 1995 seien bereits sämtliche Abklärungen getroffen worden.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 16 Abs. 5 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0) setzt eine Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, grundsätzlich einen Sachplan nach Art. 13 des Bundesgesetz vom 22. Juni 1972 über die Raumplanung (RPG, SR 700) voraus (Lukas Bühlmann, in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich/Basel/Genf 2000, Art. 13 Rz. 18 f.). Dieses Sachplanerfordernis wird in Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25) konkretisiert: Danach können Hochspannungsleitungen ab 220 kV nur genehmigt werden, wenn sie zuvor in einem Sachplanverfahren festgesetzt worden sind. Als Ausnahme sieht Art. 1a Abs. 3 VPeA vor, dass Ersatz, Änderung und Ausbau bestehender Leitungen ohne vorgängiges Sachplanverfahren genehmigt werden können, wenn die Möglichkeiten zur Zusammenlegung mit anderen Leitungen ausgeschöpft wurden (Bst. a); die bestehenden Masten nicht mehr als 50 Meter seitlich zur Leitungssachse verschoben und um nicht mehr als 10 Meter erhöht werden (Bst. b); Nutzungskonflikte im bestehenden Leitungskorridor gelöst werden können (Bst. c); Konflikte in Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können (Bst. d) und die Anforderungen der NISV eingehalten werden können, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung beansprucht werden muss (Bst. e). Die aktuelle Fassung von Art. 16 Abs. 5 EleG ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten, Art. 1a VPeA am 1. September 2009. Das Gesuch um Plangenehmigung war demnach bereits hängig, erstinstanzlich aber noch nicht entschieden. Gemäss Art. 63 Abs. 1 EleG sind Gesuche, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung hängig sind, nach dem neuen Recht zu beurteilen. Die VPeA enthält keine übergangsrechtliche Regelung. In seiner Rechtsprechung wendet das Bundesverwaltungsgericht die VPeA nicht auf Plangenehmigungen an, über die erstinstanzlich bereits vor deren Inkrafttreten entschieden worden ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-438/2009 vom 8. März 2011 E. 21.5, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 1C\_172/2011 vom 15. November 2011 E. 4.3). Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-5374/2010 vom 15. August 2012 E. 8.4 die VPeA auch nicht auf ein Plangenehmigungsgesuch angewandt, das bei deren Inkrafttreten bereits hängig war. Immerhin orientierte sich das Bundesgericht an den in Art. 1a VPeA genannten Kriterien um Art. 16 Abs. 5 EleG auszulegen, auch wenn diese Bestimmung

übergangsrechtlich noch nicht anwendbar war. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) sieht in der Fassung vom 13. Februar 2009 (Anpassung 2008) für die Realisierung der strategischen Netze in Ziffer 3.2.3.3 vor, dass für den Ersatz, die Änderung und den Ausbau von bestehenden Übertragungsleitungen projektspezifisch Fragen zur Einhaltung NISV, zur Schonung der Schutzgebiete, zu Leitungszusammenlegungen und zu Nutzungskonflikten abzuklären sind (sog. SÜL-Check). Bestehen keine Konflikte oder sind diese lösbar oder nur kleinräumig, kann auf ein Sachplanverfahren verzichtet werden. Weiter sieht der SÜL in Ziffer 3.3.1 für das Projekt 25, die Leitung Samstagen-Waldegg einen SÜL-Check vor.

## **E. 6.2**

Das Bundesgericht hat zum Sachplan in seinem Urteil 1C\_172/2011 vom 15. November 2011 in E. 4.3 festgehalten, die in Art. 1a VPeA genannten Kriterien würden denjenigen entsprechen, die im SÜL 2009 (Ziff. 3.2.3.3) zur Sachplanpflicht festgehalten sind. Diese wurden von der Arbeitsgruppe Leitungen und Versorgungssicherheit (LVS) in ihrem Schlussbericht vom 28. Februar 2007 empfohlen, um rasch und effizient über die Notwendigkeit eines Sachplanverfahrens entscheiden zu können ("SÜL-Check"). Das Bundesgericht gelangte in jenem Verfahren zum Schluss, dass eine Sachplanpflicht an sich zu bejahen sei (E. 4.3.1 ff.). Unter Berücksichtigung der langen Dauer des Verfahrens und der Tatsache, dass gewisse Teilabschnitte bereits rechtskräftig bewilligt worden waren, erachtete es im Ergebnis aber die Erarbeitung eines Sachplans als unverhältnismässig und hielt fest, auf einen Sachplan könne verzichtet werden, sofern die notwendigen Abklärungen im Plangenehmigungsverfahren vorgenommen werden (E. 4.4). Umgekehrt hat das Bundesgericht in BGE 128 II 1 E. 3 eine militärische Plangenehmigung aufgehoben, weil im entsprechenden Sachplan ein nationales Interesse von Verfassungsrang nicht erwähnt war. Die Sachplanbehörde - in jenem Fall der Bundesrat - verfüge über die erforderliche Distanz und sei befähigt, auf übergeordneter Stufe in einer Gesamtschau die Interessen abzuwägen und bei zwei sich widerstreitenden gleichwertigen nationalen Interessen zu entscheiden, welchem der Vorrang zu geben ist. Hierbei handle es sich um einen bedeutenden Ermessensentscheid, wobei in den Erläuterungen zum Sachplan im Einzelnen darzulegen sei, weshalb sich die Sachplanbehörde zu Gunsten des einen oder anderen Interesses entschieden hat. Ohne diesbezüglichen Entscheid auf der Stufe Sachplan sei ein Vorhaben nicht bewilligungsfähig.

## **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Verzicht auf einen Sachplan in einigen Fällen ebenfalls nicht beanstandet. So wurde im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 11.6.3 festgehalten, dass der SÜL zum Ziel hat, den Bedarf und Korridorvarianten zu beurteilen, allfällige Konflikte auf übergeordneter Stufe aufzudecken und zu bereinigen, den geeignetsten Korridor für geplante Leitungen zu bestimmen und durch Koordination das bestehende schweizerische Übertragungsnetz zu optimieren, bevor Detailprojektierungen getätigt werden. Ein Korridor im SÜL umfasst dabei je nach Topografie eine Breite von mindestens 100 m bis ein Mehrfaches davon. Der SÜL ist damit eine Entscheidungsgrundlage für das Plangenehmigungsverfahren. Das Sachplanverfahren ist ein Behördenverfahren, Gemeinden und Privatpersonen können sich zwar äussern, ein Rechtsmittel steht ihnen jedoch nicht zur Verfügung. Art. 16 Abs. 5 EleG sehe grundsätzlich eine Sachplanpflicht vor, aus dem Materialen ergebe sich, dass in Ausnahmefällen vom Sachplanerfordernis abgewichen werden könne, etwa wenn es aus objektiven Gründen als unzumutbar erscheine, für ein einzelnes Projekt ein

Sachplanverfahren durchzuführen. In diesem Fall müssten die nach RPG erforderlichen Abstimmungsnachweise im Plangenehmigungsverfahren erbracht werden (mit Hinweis auf die Botschaft des Bundesrates, BBl 1998 III 2618 f.). In der nachfolgenden Erwägung 11.6.4 hat das Bundesverwaltungsgericht ein nachträgliches Sachplanverfahren im konkreten Fall als unverhältnismässig eingestuft für ein Vorhaben, dessen Projektierung 1993 begonnen hat und bei dem im Rahmen der UVP-Voruntersuchung vier verschiedene Varianten zur Leitungsführung untersucht und die Auswirkungen des Vorhabens eingehend abgeklärt worden waren. Inhaltlich habe die Voruntersuchung einem Sachplanverfahren entsprochen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 954/2009 vom 1. Juli 2012 E. 7.6.2 wurde ferner der Umstand, dass das Plangenehmigungsgesuch bereits vor Inkrafttreten von Art. 16 Abs. 5 EleG am 1. Januar 2000 eingereicht worden ist, als objektiven Grund anerkannt, um von einem Sachplanverfahren abzusehen und den raumplanerischen Interessen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Rechnung zu tragen. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem neusten Entscheid A-5374/2010 vom 15. August 2012 bestätigt. Der Wortlaut von Art. 1a VPeA sei nicht abschliessend zu verstehen. Die richtige Anwendung dieses Artikels dürfe nämlich nicht dazu führen, dass systematisch ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss, wenn nicht alle in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt seien. Vielmehr muss im Einzelfall auch gestützt auf Art. 16 Abs. 5 EleG ein Verzicht auf ein Sachplanverfahren möglich sein (E. 8.6.3). Im zu beurteilenden Fall wurde auf ein Sachplanverfahren verzichtet, weil im Rahmen des Vorverfahrens eine in materieller Hinsicht gleichwertige Prüfung der möglichen Varianten erfolgt ist. Das Gericht gelangte daher zum Schluss, dass ein Sachplanverfahren im aktuellen Verfahrensstand keine wirklich neuen Elemente hervorgebracht, sondern nur eine Verzögerung des bereits sehr langen Verfahrens bewirkt hätte (E. 8.6.4).

#### **E. 6.4**

In Anwendung der genannten Bestimmungen, der Rechtsprechung und der massgeblichen Kriterien ist in den vorliegenden Verfahren eine Sachplanpflicht zu bejahen: Die Leitung führt durch das BLN-Objekt 1307 und andere Schutzgebiete bzw. grenzt an diese (Art. 1a Abs. 3 Bst. d VPeA), die Masten werden um deutlich mehr als 10 m erhöht und teilweise auch um mehr als 50 m vom bisherigen Trasse verschoben (Bst. b) und der 2009 verabschiedete SÜL sieht eine entsprechende Prüfung ausdrücklich vor, obwohl bereits bei dessen Änderung das Plangenehmigungsverfahren hängig und damit den zuständigen Behörden bekannt war. Dass verschiedene Varianten der Leitungsführung, also Korridore - namentlich entlang der Autobahn A3, womit eine Konzentration der Infrastrukturanlagen erreicht würde - wenigstens im Plangenehmigungsverfahren vertieft geprüft worden wären, wird nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz räumt selbst ein, den sog. SÜL-Check nur summarisch vorgenommen zu haben und nur das ihr vorgelegte Projekt geprüft zu haben. Anders als in den bisher beurteilten Fällen wurden vorliegend die im Sachplanverfahren zu erarbeitenden Grundlagen auch nicht im Plangenehmigungsverfahren nachgeholt, was nach der genannten Rechtsprechung eine wesentliche Voraussetzung für den Verzicht auf ein nachträgliches Sachplanverfahren darstellt. Eine Prüfung, die derjenigen im Sachplanverfahren ebenbürtig ist, ist somit nicht erfolgt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwar die Umstände, dass die verschiedenen Stromleitungen gebündelt werden (Art. 1a Abs. 3 Bst. a VPeA), die NISV eingehalten werden kann (mit einer Ausnahme beim Unterwerk Thalwil; Bst. e) und das vorliegende Plangenehmigungsverfahren eingeleitet wurde, bevor die neuen Bestimmungen in Kraft waren, gegen ein nachträgliches Sachplanverfahren sprechen. Aber weder der in der VPeA genannte

Ausnahmetatbestand ist vollständig erfüllt, noch liegt eine Ausnahme vor, die sich auf die Gesetzesmaterialien stützen lässt. Der Sachplan als wichtige Entscheidungsgrundlage fehlt somit für die beiden hier strittigen und direkt nacheinander folgenden Leitungsabschnitte, zumal auch im Plangenehmigungsverfahren nicht verschiedene Korridore für die Leitung geprüft worden sind. Damit sind die im Sachplanverfahren zu klärenden Aspekte nie umfassend und in vergleichbarer Weise behandelt worden. Unter Würdigung all dieser Umstände lässt sich ein Verzicht auf das Sachplanverfahren nicht rechtfertigen, noch erscheint dessen Nachholung im konkreten Fall als unzumutbar. Die beiden Plangenehmigungsverfügungen sind daher aufzuheben, soweit sie angefochten sind, also in Bezug auf den Abschnitt von Mast 49 bis zum Abspanngerüst Kilchberg.

## **E. 7**

Die beiden Verfügungen wären jedoch, soweit sie angefochten sind, auch allein wegen der ungenügenden Prüfung einer Verkabelung aufzuheben:

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführenden rügen eine ungenügende Prüfung der Verkabelung der Leitung (Beschwerdeführer 1). Die Beurteilung beruhe auf Annahmen, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprächen. Konkret wird eine Verkabelung im Bereich des Abspanngerüsts Kilchberg (Mast 63, Beschwerdeführende 2), zwischen den Masten 55 und 61 (Beschwerdeführerinnen 3 und 4) bzw. ab Mast 37/49 bis Unterwerk Thalwil (Beschwerdeführende 7 bis 12) verlangt. Die hierzu erforderliche Abwägung der verschiedenen Interessen durch die Vorinstanz sei nur unvollständig erfolgt.

### **E. 7.2**

Das Erstellen oder Ändern einer Starkstromanlage bedarf - wie bereits erwähnt - einer Plangenehmigung (Art. 16 EleG). Gemäss der gestützt auf Art. 3 EleG erlassenen Starkstromverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.2) sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von Starkstromanlagen die massgeblichen Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz zu beachten (Art. 7 Abs. 1 Starkstromverordnung). Dies ergibt sich auch aus dem einschlägigen Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzrecht: Die Genehmigung von Plänen für Werke und Anlagen zur Beförderung von Energie ist eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 Bst. b NHG (vgl. auch Art. 78 Abs. 2 BV). Bei der Erfüllung einer solchen Bundesaufgabe haben die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 NHG unabhängig davon, ob der Eingriff in ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vorgenommen wird; für Objekte von nationaler Bedeutung gilt allerdings ein strengeres Schutzregime. Gründe für eine Verkabelung können demzufolge insbesondere im Natur- und Landschaftsschutz sowie im Immissionsschutz liegen.

### **E. 7.3**

Das Bundesgericht verlangt eine umfassende Prüfung einer allfälligen Verkabelung wie auch eine möglichst landschaftsverträgliche Gestaltung der Bauwerke im nationalen Interesse (Urteil des Bundesgerichts 1C\_560/2010 vom 14. Juli 2011 E. 8). Auch ausserhalb von BLN-Objekten fordert es in seiner jüngsten Rechtsprechung bei Landschaften mittlerer Schutzwürdigkeit aus Gründen des Landschaftsschutzes die Prüfung

einer Verkabelung. Für das Bundesgericht massgebend ist, dass Verkabelungen im Vergleich zu früher leistungsfähiger, zuverlässiger und kostengünstiger geworden sind und die Ausfallraten von Kabelanlagen heute deutlich tiefer liegen als diejenigen von Freileitungen und dass aufgrund des massiven Siedlungsdruckes im schweizerischen Mittelland dem Schutz der verbleibenden natürlichen Landschaften eine grössere Bedeutung zukommt (BGE 137 II 266 E. 4 und 6). Betont wird jedoch auch, dass seine Erwägungen und Kostenvergleiche zur Stromleitung in Riniken nicht ohne weiteres auf andere Strecken übertragbar sind, vielmehr ist eine Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich (BGE 137 II 266 E. 7.2). Zum Kostenvergleich zwischen Frei- und Kabelleitung hält das Bundesgericht fest, dass alle während der Lebensdauer der Anlage anfallenden Kosten berücksichtigt werden müssen, neben den Investitions- und Betriebskosten namentlich auch die Stromverlustkosten, da letztere bei einer Freileitung in der Regel erheblich höher seien als bei erdverlegten Leitungen. Der Stromverlustanteil ist auch aus ökologischer Sicht ein wichtiges Kriterium, da Energie sparsam und rationell zu verwenden ist, dazu zählt auch ein effizienter Energietransport mit möglichst kleinem Verlustanteil (Urteil des Bundesgerichts 1C\_560/2010 vom 14. Juli 2011 E. 8.3). Unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangt das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Plangenehmigung für eine Starkstromanlage die Prüfung, ob ein BLN-Objekt oder ein kantonales Landschaftsschutzgebiet mit einer Verkabelung weniger beeinträchtigt wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 14.4). Eine knappe Interessenabwägung mit allgemein gehaltenen Ausführungen zur Frage der Verkabelung durch die Vorinstanz genügt diesen Vorgaben nicht. Beim Vergleich der Kosten zwischen Kabel- und Freileitungsvariante sind neben den Investitionen auch die Betriebs- und Stromverlustkosten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1813/2009 vom 21. September 2011 E. 18.6.2 ff.). Finden sich keine konkreten Unterlagen zu diesen Kosten und zur Umweltverträglichkeit einer Kabelvariante bei den Akten, nimmt das Bundesverwaltungsgericht die erforderliche Sachverhaltsergänzung in der Regel nicht selbst vor und weist die Sache hierzu an die Vorinstanz zurück (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1813/2009 vom 21. September 2011 E. 18.6.4).

#### **E. 7.4**

Die Beschwerden 1 bis 4 beziehen sich auf den Leitungsabschnitt zwischen Mast 51 und 63. Dieses Teilstück liegt unstrittig nicht in einem BLN-Objekt. Die Vorinstanz lehnt eine Verkabelung nicht wegen der Mehrkosten ab, sondern weil eine Freileitung für das betreffende Teilstück auch im Hinblick auf den Landschaftsschutz und die Natur und Umwelt als bessere Lösung erscheine als eine Verkabelung. Sie führt in ihrer Verfügung unter Erwägung 3.8.3.1 aus, dass eine Verkabelung eine tiefwurzelnde Vegetation verunmögliche. Da jedoch kein Wald betroffen sei, würde diese Schneise nicht sehr in Erscheinung treten, hingegen wären die Übergangs- und Lüftungsbauwerke und die Zufahrtswege für die jederzeitige Zugänglichkeit der Leitung deutlich sichtbar. In Erwägung 3.8.3.2 wird schliesslich ausgeführt, dass eine Kabelleitung für den Boden eine höhere Belastung darstelle, diesen austrockne und die Mikrobiologie verändere. Gerade im Bereich zwischen Mast 34 und 47 befänden sich zwei Flachmoore, in denen eine Verkabelung wegen des spezifischen Moorschutzes ausgeschlossen sei.

##### **E. 7.4.1**

Das BAFU hatte 2006 der Freileitung ebenfalls zugestimmt unter Berücksichtigung der damaligen weniger strengen bundesgerichtlichen Praxis und dem damaligen Stand der Technik und der Kosten. In seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2012 weist nun das BAFU darauf hin, dass die Leitung durch eine kommunale Freihaltezone in Rüslikon sowie teilweise durch eine Erholungszone in Thalwil führt, mithin durch eine Landschaft von lokaler Schutzwürdigkeit. Auch die Vorinstanz habe erkannt, dass es sich hier um einen letzten Grüngürtel im dicht besiedelten Raum Zürich handelt. Nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei daher eine Verkabelung zu prüfen. Weiter weist das BAFU darauf hin, dass das von der Gemeinde Rüslikon eingereichte Verkabelungsgutachten sich bezüglich Kabel- und Bautechnik auf die Grundlagen in BGE 137 II 266 stütze, die jedoch nicht auf die hier zu beurteilende Leitung übertragen liessen und auch in anderen Punkten ungenau sei und Fragen offen lasse. Dem BAFU ist beizupflichten, dass die Interessenabwägung im vorinstanzlichen Entscheid den Anforderungen an die neuere bundesgerichtliche Praxis nicht entspricht, zumal eine Landschaft von lokaler Bedeutung betroffen ist, die teilweise in einer Erholungszone und einem Landschaftsschutzgebiet (Moränenlandschaft Eggrain-Langentannen) liegt und damit auch mit raumplanerischen Massnahmen geschützt wird.

#### **E. 7.4.2**

Anlässlich des Augenscheins konnte das Gericht feststellen, dass die von der Beschwerdegegnerin 1 geplante Leitung (Mast 51 bis Abspanngerüst Kilchberg) durch eine sehr ländliche, grüne Landschaft mit sanften Hügeln führt, die kaum besiedelt ist, d.h. nur zwei abgelegene Bauernhöfe und einzelne landwirtschaftliche Bauten aufweist. Äcker, Felder und Wiesen wechseln sich ab, aber auch zahlreiche Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Büsche und Waldpartien sind zu finden. Das Gebiet hat seine Ursprünglichkeit und natürliche Schönheit bewahrt und ist als naturnahes Erholungsgebiet von grosser Bedeutung. Es stellt damit einen deutlichen Gegensatz zum Siedlungsgebiet dar. Weiter konnte das Bundesverwaltungsgericht feststellen, dass die hohen Masten teilweise gut sichtbar oder gar dominant sein und einen erheblichen Eingriff in die Landschaft darstellen würden, erheblich stärker als die bisherige Leitung. Die Schutzwürdigkeit der Landschaft ist daher im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis gegeben, weshalb hier eine Verkabelung zu prüfen ist.

#### **E. 7.4.3**

Zum Bodenschutz hatte das Bundesgericht in BGE 137 II 266 E. 6.4 gestützt auf ein Gutachten und die gemeinsame Stellungnahme der Europäischen Netzbetreiber (ENTSOE) und der Europäischen Kabelhersteller (Europacable) festgehalten, dass das im Rohrblock verlegte Kabel zu einer Erhöhung der Bodentemperatur von weniger als 1°C führe, die zudem auf die Trassebreite beschränkt sei, weshalb weder eine Bodenaustrocknung noch eine Beeinflussung des Pflanzenwuchses zu erwarten sei. Mit höheren Temperaturen sei nur bei einem Dauerbetrieb der Leitung mit einer Höchstlast von 1920 A zu rechnen, wobei diese Höchstlast nur in seltenen Ausnahmefällen (beim gleichzeitigen Ausfall mehrerer Stromkreise) und für kurze Dauer erreicht werde. Dies genüge in aller Regel nicht, um die Temperatur des Rohrblocks und des darüber befindlichen Bodens wesentlich zu erhöhen.

#### **E. 7.4.4**

Nichts anderes kann für das Vorhaben der Beschwerdegegnerin 1 gelten: Aus den Unterlagen der Beschwerdegegnerin 1 geht hervor, dass diese ebenfalls Rohrblöcke

verwenden würde und sie eine Last von zweimal 186 A für die 380 kV und 220 kV Systeme sowie 126 A für die beiden 132 kV Systeme erwartet. Diese Werte sind nach dem Gesagten nicht geeignet, zu einer spürbaren Erwärmung des Bodens mit seinen negativen Folgen zu führen. Im Notbetrieb müssen die vorgesehenen Leitungen mit zweimal 1240 A und zweimal 745 A belastet werden, wobei ein Notbetrieb je nach Grund auch mehrere Wochen andauern könne. Auch diese Werte sind indessen tiefer als die in BGE 137 II 266 beurteilten. Selbst wenn während der vorgesehenen Nutzungsdauer von 40 Jahren die Leitungen ein paarmal über mehrere Wochen mit voller Last betrieben werden, sind höchstens geringe und reversible Beeinträchtigungen des Feuchtigkeitshaushalts und der Mikrobiologie des Bodens zu erwarten.

#### **E. 7.4.5**

Zu den Kosten hat sich die Beschwerdegegnerin 1 erst im Beschwerdeverfahren, insbesondere im Rahmen ihrer Duplik ausführlich geäußert und Parteigutachten eingereicht. Dabei fällt auf, dass die externen Gutachter nur gewisse Aspekte einer Verkabelung bzw. eines Vergleichs zwischen Kabel und Freileitung beurteilt sowie auf die Angaben und Annahmen der Beschwerdegegnerin 1 abgestellt haben und diese höchstens eine Plausibilitätsprüfung unterzogen haben. Aus den Unterlagen der Beschwerdegegnerin 1 geht hervor, dass sie und ihre Gutachter bei den Investitionen für die rund 3,4 km langen Leitungen einen Mehrkostenfaktor von 3,5 und 4,7 geltend machen, bzw. als plausibel erklären. Die Mehrkosten werden auf 12,9 Millionen bis 18,8 Millionen Franken beziffert. Die sichere Versorgung des Grossraums Zürich erfordere ein Reservekabel, das beim Ausfall eines Kabels eingesetzt werden kann. Nur dadurch könne eine der Freileitung vergleichbare Verfügbarkeit erreicht werden. Weiter macht die Beschwerdegegnerin 1 geltend, es gebe zwei Arten von Verlusten, die spannungsabhängigen und die stromabhängigen Verluste. Bei einer Kabelleitung seien die spannungsabhängigen Verluste grösser als bei einer Freileitung, während die stromabhängigen Verluste bei einer Freileitung grösser sind. Mit dem Ansteigen der Last nehmen die Verluste im Quadrat zu. Die Leitung würde im Normalbetrieb nur zu etwa 15% belastet (vgl. E. 8.4.2), dies führe dazu, dass die Verluste 2,3% betragen würden. Die Verlustkosten der Freileitung während 40 Betriebsjahren seien daher nur rund 30% höher als bei einer Kabelleitung, dies im Gegensatz etwa zur Situation in Riniken. Jene Leitung würde im Normalbetrieb mit etwa 50% belastet, was zu Verlusten von 27% bis 30% führe. Die Verlustkosten jener Freileitung würden daher 300% bis 400% über denjenigen einer Kabelleitung liegen. Erschwerend komme hinzu, dass wegen der Spannungsverhältnisse in der Stadt Zürich bei einer Kabelleitung eine vollständige Kompensation der Blindleistung erforderlich sei. Ohne Kompensation würde die Blindleistung zu einer Spannungserhöhung im angrenzenden 150 kV Netz der Stadt Zürich führen, die nicht akzeptabel sei. Bei einer Freileitung sei keine Kompensation erforderlich, diese könnten bezüglich ihrer Blindleistungsbilanz neutral betrieben werden. Die für die Kompensation der Blindleistung nötige Energie führe etwa zu einer Verdoppelung der Verluste der Kabelleitung. Im Ergebnis seien damit die Verluste gar noch höher als bei einer Freileitung. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Notwendigkeit einer vollständigen Kompensation nicht von allen Gutachtern als erwiesen erachtet wird und zu prüfen wäre, ob eine Kompensation zu 70% nicht ausreicht, wodurch die Verluste etwas geringer, aber immer noch höher als diejenigen einer Freileitung ausfallen würden. Die Betriebskosten (ohne Verlustkosten) einer Kabelleitung seien höher, hingegen seien die Wartungskosten tiefer als diejenigen einer Freileitung. Die Beschwerdegegnerin und ihre Gutachter rechnen damit, dass eine Verkabelung zu 2,6 bis

3,7 Mal höheren Gesamtkosten über eine 40 jährige Betriebsdauer führen würde.

#### **E. 7.4.6**

Die Kosten werden von den Beschwerdeführenden bestritten und als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Weder die Vorinstanz noch das BAFU hat sich zu diesen detaillierten Vorbringen der Beschwerdegegnerin 1 geäußert. Die Beschwerdeführende 3 hatte eine Studie zur Verkabelung der Hochspannungsleitung in Rüslikon vom 17. Februar 2011 ins Recht gelegt, die zu einem Kostenfaktor 2 kommt. Das BAFU hat sich in seiner Stellungnahme vom 24. Juni 2011 auch zu dieser Studie geäußert und auf verschiedene Mängel und Unvollständigkeiten hingewiesen, die für die Kostenschätzung wichtig sind (vgl. E. 8.3). Auch die Beschwerdegegnerin 1 und ihre Gutachter haben hierzu Stellung genommen.

#### **E. 7.4.7**

Das Gericht stellt fest, dass bisher einem konkret ausgearbeiteten Freileitungsprojekt nur sehr vage Angaben zu einem Verkabelungsprojekt gegenüber gestellt werden und insbesondere das Ende der allfälligen Kabelstrecke noch nicht definiert ist (vgl. nachfolgend E. 7.5). Selbst wenn nur auf die Kostenschätzungen der Beschwerdegegnerin 1 abgestellt wird, werden die Mehrkosten mit Faktoren zwischen 2,6 bis 3,7 geltend gemacht, bei den Investitionskosten rechnet die Beschwerdegegnerin 1 gar mit Faktoren zwischen 3,5 und 4,7. Wie die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2011 zu Recht geltend macht, sind vergleichbare Projekte einander gegenüberzustellen. Es ist also beispielsweise zuerst zu klären, ob eine Verfügbarkeit des Kabels, die derjenigen einer Freileitung entspricht, ein Reservekabel bedingt oder nicht, oder ob aus technischen Gründen die Blindleistung des Kabels zu 100% kompensiert werden muss oder ob weniger auch ausreichend wäre. Zu beachten ist ferner, dass die Fortsetzung der Leitung in Richtung Zürich ohnehin verkabelt wird. Es handelt sich somit um eine Verlängerung der Kabelstrecke, weshalb in Richtung Zürich keine Abspannwerke erforderlich sind und daher die Verkabelung günstiger zu stehen kommt, als wenn ein einzelner Abschnitt einer Freileitung verkabelt wird. Erst wenn all diese Fragen von den zuständigen Fachbehörden geprüft und damit geklärt sind, können die einander gegenüberstehenden Interessen korrekt abgewogen werden.

#### **E. 7.4.8**

Diese offenen Fragen kann das Bundesverwaltungsgericht nicht abschliessend klären, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund gutzuheissen und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

#### **E. 7.5**

Der von der Beschwerdegegnerin 2 geplante Leitungsabschnitt erreicht aus südwestlicher Richtung bei Mast 49 die Autobahn A3 und verlässt an dieser Stelle das BLN-Objekt 1307 "Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höronenkette", ein bewaldetes Gebiet mit Flachmooren. Nach Überquerung der A3 folgt die Leitung der Autobahn und erreicht das Siedlungsgebiet von Thalwil. Nach Auffassung des BAFU in seiner Stellungnahme zuhanden des Gerichts vom 24. Juni 2011 ist das Gebiet zwischen Mast 49 und 51 weder landschaftlich noch naturkundlich von besonderer Bedeutung und wirken sich diese Masten auch nur beschränkt auf das benachbarte BLN aus, insbesondere nicht in dessen Substanz. Sollte die Leitung, die Gegenstand des Verfahrens A 1275/2011 bildet, bei Mast 51 verkabelt werden, könnte es indessen die sachgerechtere Lösung sein, mit der

Verkabelung bereits ab Mast 49 oder 50 zu beginnen. Anlässlich des Augenscheins vom 4. Juli 2012 konnte das Gericht feststellen, dass die Liegenschaften der Beschwerdeführenden 7 bis 12 neben der Autobahn A3 in südwestlicher Richtung liegen, dazwischen befinden sich Lärmschutzwände. In südwestlicher Richtung sind der Gattiker Weiher und die ihn umgebenden Grünflächen zu sehen, soweit der Ausblick nicht von Bäumen verdeckt wird. Im Süden ist das bewaldete BLN-Gebiet zu sehen. Von den Liegenschaften der Beschwerdeführenden 7 bis 12 ist die Leitung in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung zu sehen, ebenso die Autobahn und deren Lärmschutzwände. Sofern Mast 47 und 48 als gegeben zu betrachten sind, müsste im Bereich von Mast 49 ein Abspanngerüst erstellt werden, dieses wäre erheblich grösser als der Mast und würde die Rodung einer Waldfläche bedingen. Der Vertreter des BAFU führte aus, dass dies ein grösserer Eingriff in die Landschaft wäre als ein Mast. Das Vorhaben der Beschwerdegegnerin 2 stellt die direkt anschliessende Fortsetzung des Projekts der Beschwerdegegnerin 1 dar. Da bei letzterem nachträglich ein Sachplanverfahren durchzuführen ist und sowohl eine Verkabelung als auch eine andere Trasseeführung zu prüfen sind, wirkt sich eine Änderung auch auf das andere Vorhaben aus, diese bedingen und präjudizieren sich somit gegenseitig. Ist das Vorhaben der Beschwerdegegnerin 1 zu verkabeln, muss der Übergang zur Freileitung sowie ein Standort für das Abspanngerüst bestimmt werden. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen liegen nur zwischen Mast 34 und 47 Moore, bei denen eine Verkabelung als besonders heikel erscheint, also nicht im strittigen Abschnitt. Der Sachverhalt ist demnach auch in Bezug auf das Vorhaben der Beschwerdegegnerin 2 zu ergänzen und es ist eine gesamtheitliche Beurteilung der Stromleitungen zwischen Mast 46 und dem bisherigen Verkabelungsbeginn in Kilchberg sicherzustellen. Aus diesen Gründen ist auch die Plangenehmigungsverfügung für das Vorhaben der Beschwerdegegnerin 2 aufzuheben.

## **E. 8**

Im weiteren Verfahren werden schliesslich auch die beiden 132 kV Systeme der Beigeladenen 1 zu prüfen sein, insbesondere deren Zusammenlegung mit den Leitungen der beiden Beschwerdegegnerinnen. Die Beigeladene 1 macht geltend, ihr Hochspannungsnetz wegen sog. Resonanzeffekten nur zu einem kleinen Teil verkabeln zu können. Es bestehe ein physikalisches Zusammenspiel zwischen Triebfahrzeugen und Bahnstromnetz (Resonanzeffekte), die das Netz instabil machten. Sinke die Resonanzfrequenz auf unter 103 Hz führe dies zu Schutzabschaltungen und zum gleichzeitigen Stillstand von Zügen in ganzen Regionen oder gar der ganzen Schweiz. Je grösser der Kabelanteil an ihrem Hochspannungsnetz werde, umso tiefer sinke die Resonanzfrequenz, diese müsse für einen stabilen Betrieb oberhalb von 103 Hz bleiben. Mit Dämpfungsgliedern könne das Problem nur lokal gelöst werden (z.B. im Lötschberg-Basistunnel), nicht aber schweizweit, zudem führe dies zu Energieverlusten. Mit den bis im Jahr 2025 geplanten Verkabelungen mit einer Länge von 190 km bzw. 208 km werde diese Grenze erreicht. Das BAV bestätigt diese Vorbringen. Gestützt auf Fachberichte und Expertisen hat das Bundesverwaltungsgericht diese Problematik im Urteil A-5374/2010 vom 15. August 2012 anerkannt und die Verkabelung einer langen Strecke ausgeschlossen. Indessen wird bei der hier vorzunehmenden Interessenabwägung auch zu berücksichtigen sein, dass die SBB-Leitung gemäss den Aussagen der Beigeladenen 1 anlässlich des Augenscheins vom 4. Juli 2012 den Hauptbahnhof Zürich nur in ausgesprochenen Notsituationen mit Strom versorgen, nämlich wenn das Werk Seebach ausfällt, indessen eine Versorgung über dieses Werk selbst bereits ein Notfallszenario darstellt.

## **E. 9**

Bei diesem Ausgang sind die übrigen Rügen nicht mehr zu prüfen, ausgenommen die Forderung des Beschwerdeführers 1 auf Ausrichtung einer Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren. Der Beschwerdeführer 1 begründet die Forderung auf eine Parteientschädigung damit, dass er auch enteignungsrechtliche Einsprachegründe vorgebracht habe und ihm daher eine auf Art. 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711) gestützte Entschädigung zustehe. Die Vorinstanz hatte diese abgelehnt, weil weder das VwVG noch das EleG eine solche vorsehen. Über die Enteignungsentschädigung sei im Verfahren vor der Eidgenössischen Schätzungscommission zu entscheiden, dies sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 9.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte schon verschiedentlich zur Frage der enteignungsrechtlichen Parteientschädigung in Plangenehmigungsverfahren zu entscheiden. In seinem Urteil A-5466/2008 vom 3. Juni 2009 E. 14.1 und 14.2 hielt es fest, dass im Verwaltungsverfahren in der Regel die unterliegende Partei kostenpflichtig wird und ihr keine Parteientschädigung zusteht (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Wird hingegen mit der Plangenehmigung zugleich über enteignungsrechtliche Einsprachen entschieden (in jenem Fall stützte sich die Einsprache auf Art. 27d Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen [NSG, SR 725.11]), richtet sich die Kosten- und Entschädigungsregelung in solchen kombinierten Verfahren gegenüber Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteignung droht, nach den Spezialbestimmungen des EntG (vgl. BGE 119 Ib 458 E. 15, Urteil des Bundesgerichts 1E.16/2005 vom 14. Februar 2006 E. 6 und 1E.5/2005 vom 9. August 2005 E. 7, je mit Verweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 5524/2008 vom 23. Februar 2009 E. 4.3 und A 2422/2008 vom 18. August 2008 E. 14.1). Danach trägt der Enteigner die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten (Art. 114 Abs. 1 EntG). Er hat auch für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 115 Abs. 1 EntG). Von diesem Grundsatz kann gestützt auf Art. 115 Abs. 2 EntG abgewichen werden, wenn die Begehren ganz oder zum grössten Teil abgewiesen werden. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen kann der Enteignete sogar zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden (Art. 115 Abs. 3 EntG). Bei diesen beiden Ausnahmen handelt es sich um Kann-Bestimmungen. Grundsätzlich entscheiden Einsprache- und Enteignungsbehörde auf dem Gebiet ihrer sachlichen Zuständigkeit getrennt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen in ihren Verfahren (BGE 129 II 106 E. 3.3).

### **E. 9.2**

Im Einspracheverfahren hatte der Beschwerdeführer 1 den Verzicht auf die Enteignung, eventuell die Ausdehnung der Enteignung auf die nachbarrechtlichen Abwehrrechte gegen übermässige Lärm-, elektromagnetische und ideelle Immissionen auf seinem Grundstück verlangt. Das Hauptbegehren hat die Vorinstanz abgewiesen und das Eventualbegehren wird sie nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens an die zuständige Eidg. Schätzungscommission überweisen. Die Vorinstanz hatte demnach enteignungsrechtliche Fragen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu beurteilen, weshalb sie die vom Beschwerdeführer 1 im Einspracheverfahren geltend gemachte Parteientschädigung

gestützt auf die enteignungsrechtliche Spezialbestimmung von Art. 115 Abs. 2 EntG hätte prüfen müssen. Auch insoweit verstösst die angefochtene Plangenehmigung gegen Bundesrecht. Die vorinstanzliche Verfügung ist deshalb auch in diesem Punkt aufzuheben und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur Neubeurteilung der Parteientschädigung des Beschwerdeführers 1 an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-1923/2008 vom 26. Mai 2009 E. 12.2).

#### **E. 10**

Die Verfahrenskosten sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei Behörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Obsiegen und Unterliegen im Prozess ist grundsätzlich nach den Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei, gemessen am Ergebnis der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides zu beurteilen (BGE 123 V 156 E. 3c; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 4.43). In der Verwaltungsrechtspflege des Bundes gilt die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) praxisgemäss als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (statt vieler BGE 132 V 215 E. 6.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A 3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 19 und A-7872/2010 vom 17. Oktober 2011 E. 10). Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 5 und 6 ist nicht einzutreten (E. 3.1.2), weshalb sie unterliegen und die auf ihre Beschwerde entfallenden Verfahrenskosten zu tragen haben. Diese sind auf Fr. 1'500.- zu bestimmen und mit dem geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.- zu verrechnen. Der Restbetrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die übrigen Beschwerdeführenden gelten bei diesem Verfahrensausgang als obsiegend, weshalb ihnen keine Verfahrenskosten auferlegt werden und ihnen die geleisteten Kostenvorschüsse nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten sind. Die Beschwerdegegnerin 1 unterliegt demzufolge in den sie betreffenden Beschwerdeverfahren zu etwa drei Vierteln, weshalb sie Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'500.- zu tragen hat. Die Beschwerdegegnerin 2 hat die gesamten Kosten des sie betreffenden Verfahrens zu tragen. Diese werden auf Fr. 5'000.- festgelegt. Den Beigeladenen 1 und 2, die sich nicht oder nur mit 2 kurzen Eingaben am Verfahren beteiligt haben sowie den Beschwerdegegnerinnen, die sich im jeweils anderen Verfahren als Beigeladene beteiligt haben, rechtfertigt es sich, trotz ihres Unterliegens, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 11**

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Auferlegt wird die Parteientschädigung in erster Linie der unterliegenden Gegenpartei im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, wenn sich diese mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat (Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden sowie, in der Regel, andere Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Praxis macht von dieser Regel eine Ausnahme bei kleinen und mittleren Gemeinwesen, die über keinen Rechtsdienst verfügen und daher auf einen Anwalt angewiesen sind (vgl. BGE 125 I 182 E. 7 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8386/2010 vom 1. Dezember 2011 E. 10). Als Gemeinde mit etwa 5000 Einwohnern hat die Beschwerdeführerin 4 demnach Anspruch auf eine Parteikostenentschädigung, ebenso die

Beschwerdeführenden 1, 2, 3 und 7 bis 12. Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 8 VGKE die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei, nicht entschädigt wird unnötiger Aufwand. Wird keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei der Stundenansatz für Anwältinnen und Anwälte mindestens 200 und höchstens 400 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsschriften, die im Verfahren einzureichen waren und des durchgeführten Augenscheins wird die Parteientschädigung für die Beschwerdeführenden 1 und 2 auf je Fr. 6'500.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer festgesetzt, ebenso den Beschwerdeführenden 3 und 4 gemeinsam. Diese ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu leisten. Die Beschwerdegegnerin 2 hat den Beschwerdeführenden 7 bis 12 eine gemeinsame Parteientschädigung von Fr. 6'500.- auszurichten. Angesichts ihres Unterliegens haben die Beschwerdeführerinnen 5 und 6 keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben die Beschwerdegegnerinnen und die Beigeladenen wegen des Unterliegens und weil sie nicht anwaltlich vertreten waren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.